

Anlage Nr. 15 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

Übergangsregelung

§ 1 Zweck

Mit dieser Regelung soll der Übergang der Leistungen in der Eingliederungshilfe von dem bis zum 31.12.2019 geltenden Vertragsrecht im Sinne des 10. Kapitels SGB XII in das ab dem 01.01.2020 anzuwendenden Vertragsrecht im Sinne des 8. Kapitels des 2. Teils SGB IX durchgeführt werden.

Mit der Übergangsregelung wird auch die rechtliche Vorgabe der Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernden Leistungen zum 01.01.2020 auf der Grundlage der derzeit gewährten Leistungen umgesetzt.

Während des auf zwei Jahre angelegten Übergangszeitraums werden für alle Leistungsberechtigten auf der Grundlage des weiterentwickelten Bedarfsermittlungsinstruments Gesamtplanverfahren durchgeführt und die personenzentrierten Leistungen auf der Grundlage des neuen Rahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX verhandelt und gewährt.

Der Träger der Eingliederungshilfe führt für mindestens 5 v.H. aller leistungsberechtigten Personen in der Eingliederungshilfe unter Berücksichtigung aller herangezogenen Gebietskörperschaften und einer angemessenen Verteilung auf alle Leistungstypen inklusive ABW Gesamtplanverfahren durch und berichtet der „GK 131“ über die Ergebnisse.

§ 2 Geltungsbereich und Dauer der Übergangsregelung

Die Übergangsregelung findet Anwendung auf alle Leistungen auf Grund von zum 31.12.2019 geltenden Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen der Eingliederungshilfe nach § 75 Abs. 3 SGB XII (alt) sowie auf entsprechende Kostenübernahmen nach § 75 Abs. 4 SGB XII (alt).

Leistungen für Kinder mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen (Anlage Nr. 01 Leistungsstruktur Teil I, K-3) sind von der Übergangsregelung ausgenommen. Die „K 75“ / „GK 131“ trifft hierzu die notwendigen Festlegungen.

Die Übergangsregelung beginnt am 01.01.2020 und endet am 31.12.2021, sie kann sechs Monate vor Ablauf der Frist um ein weiteres Jahr durch Beschluss der „GK 131“ verlängert werden.

Anlage Nr. 15 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

In diesem Übergangszeitraum werden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach den §§ 123 ff. SGB IX auf der Basis dieses Rahmenvertrages abgeschlossen und Gesamtplanverfahren unter Anwendung des weiterentwickelten Bedarfsermittlungsinstruments durchgeführt¹. Zu diesem Zweck vereinbart jeder Leistungserbringer einzeln mit dem Leistungsträger einen Zeitpunkt, zu dem die Gesamtplanverfahren für die vom jeweiligen Leistungserbringer betreuten leistungsberechtigten Personen und die Trennung der Flächen und Kosten in den besonderen Wohnformen abgeschlossen sind sowie die neuen Leistungen und Vergütungen verhandelt werden.

Die Übergangsphase endet bezogen auf den einzelnen Leistungserbringer, sobald für seine Leistungen neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gemäß diesem Rahmenvertrag wirksam geworden sind.

§ 3 Leistungen

Es wird der zum Zeitpunkt der Umstellung anerkannte und beschiedene Bedarf zu Grunde gelegt. Bei Neufällen erfolgt eine Bedarfsfeststellung anhand des weiterentwickelten Bedarfsermittlungsinstrumentes.

Sollte eine Leistung nach dem vorliegenden Rahmenvertrag bereits vereinbart sein, erfolgt die Leistungsgewährung auf der Grundlage der geschlossenen Vereinbarung. Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt in Absprache mit dem Leistungserbringer für Neufälle eine Kostenübernahme im Einzelfall i.S.v. § 123 Abs. 5 SGB IX nach der Systematik des vorliegenden Rahmenvertrags bis eine neue Vereinbarung mit dem Leistungserbringer geschlossen worden ist.

Die Inhalte der am 31.12.2019 geltenden Leistungsvereinbarungen werden mit Ausnahme der existenzsichernden Leistungsanteile bis zur Vereinbarung neuer Leistungen über den 01.01.2020 hinaus mittels einer Überleitungs-Leistungsvereinbarung unverändert überführt (s. Anlage Nr. 15.1).

Die Versorgungsverpflichtung ergibt sich im Übergangszeitraum aus der übergeleiteten Leistungsvereinbarung und aus den übergeleiteten Kostenübernahmen.

¹ Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass bei etwaigen Schiedsverfahren ab dem 01.01.2020 über Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach dieser Übergangsvereinbarung die Regelungen dieser Vereinbarung berücksichtigt werden.

Anlage Nr. 15 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

§ 4 Ermittlung der Vergütung für Fachleistungen in besonderen Wohnformen

Die Vertragspartner gehen davon aus, dass sich der Bedarf einer leistungsberechtigten Person zum 01.01.2020 nur durch die Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen nicht ändert. Damit sind die zur Deckung des Bedarfs erforderlichen Leistungen am 01.01.2020 ebenfalls unverändert.

Weil danach der Leistungserbringer am 01.01.2020 zur Deckung des Bedarfs die gleichen Leistungen (qualitativ und quantitativ) erbringt wie am 31.12.2019, muss ihm hierfür am 01.01.2020 das gleiche Finanzbudget wie am 31.12.2019 zur Verfügung stehen unter Berücksichtigung der Regelung in § 6 (Grundsatz der budgetneutralen Überleitung).

Im Übergangszeitraum sind Verhandlungen zur Umsetzung zusätzlicher Anforderungen, die sich aus Verordnungen zum WTG ergeben, möglich.

Durch die Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen der Eingliederungshilfe aufgrund des BTHG entsteht für Leistungserbringer in den besonderen Wohnformen ein Verwaltungsmehraufwand u.a. bei der Ermittlung und Festlegung der Kosten der Wohnraumüberlassung, im Vertragsmanagement, bei der Umstellung und Abwicklung des Rechnungswesens sowie bei der Änderung der Wohn- und Betreuungsverträge und eventuell ein Mietausfallwagnis. Beim Leistungsträger entsteht ein Verwaltungsmehraufwand bei der Durchführung der Gesamt- und Teilhabeplanverfahren und der Gewährung der existenzsichernden Leistungen.

Für den Mehraufwand wird während der Geltung der Übergangsregelung dem Leistungserbringer ab 01.01.2020 ein Überleitungszuschlag in Höhe von 1,29 € pro leistungsberechtigter Person und Tag in den besonderen Wohnformen gewährt.

Von der am 31.12.2019 geltenden Gesamtvergütung (Grundpauschale, Maßnahmepauschale, Investitionsbetrag) in der jeweiligen Höhe zuzüglich der Vergütungssteigerung nach § 7, zuzüglich Überleitungszuschlag in Höhe von 1,29 € pro leistungsberechtigter Person und Tag wird der jeweils aktuelle Regelsatz der Regelbedarfsstufe 2, welcher um die am 31.12.2019 gewährten Barbetrag und Bekleidungs-pauschale zu vermindern ist, in Abzug gebracht. Weiterhin wird in Abzug gebracht die sich aus dem WBVG-Vertrag ergebenden Kosten der Unterkunft, soweit diese die für den Ort der Einrichtung vom Leistungsträger ermittelten tatsächlichen angemessenen Unterkunftskosten („Warmmiete“) eines Einpersonenhaushaltes nicht übersteigen bzw. unter den Voraussetzungen des § 42a Abs. 5 Satz 2 SGB XII nicht um mehr als 25 v.H. übersteigen.

Anlage Nr. 15 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

Daraus folgt die folgende Berechnung der Fachleistung in einer besonderen Wohnform ab dem 01.01.2020:

Gesamtentgelt 31.12.2019

+ Vergütungssteigerung nach § 7, sowie ggfs. nach § 4 Abs. 3,

+ Überleitungszuschlag

./. Kosten der Unterkunft und Heizung für Wohnraum

./. Regelbedarfsstufe 2 für das Jahr 2020 ./. (Barbetrag + Bekleidungsprämie)

= Fachleistung am 01.01.2020.

Zur Berechnung der Leistungen legen die Leistungserbringer alle verwendeten Varianten von WBVG-Verträgen bis spätestens zum 30.09.2019 und in den Folgejahren jeweils drei Monate zum Beginn des Leistungszeitraums dem örtlich zuständigen Sozialamt und der Sozialagentur (jeweils als Datei) vor. Voraussetzung ist die Mitteilung der „Vergleichsmieten“ und der Höhe der Regelbedarfe durch den Träger der Grundsicherung.

Für die Folgejahre gilt diese Berechnung im Rahmen der Übergangsregelung entsprechend.

Für die Ermittlung der Vergütung für Fachleistungen in solchen anderen Angeboten, in denen die Leistung am 31.12.2019 auch Kosten der Unterkunft und Heizung beinhaltet hat, gelten die Erwägungen entsprechend. Regelungen hierzu trifft die „GK 131“.

§ 5 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung im Sinne von § 42 b Abs. 2 SGB XII

Der in § 42 b Abs. 2 SGB XII anerkannte zusätzliche Mehraufwand für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung wird als in der am 31.12.2019 geltenden Gesamtvergütung enthalten angesehen.

Von der am 31.12.2019 geltenden Gesamtvergütung werden weiterhin bei Leistungen im Anwendungsbereich der Vorschrift in § 42b Abs. 2 SGB XII in Abzug gebracht je Arbeitstag ein Dreißigstel des Betrags, der sich nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Sozialversicherungsentgelt-VO in der jeweils geltenden Fassung (aktuell 3,30 €) ergibt.

Anlage Nr. 15 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

Daraus folgt die folgende Berechnung der Fachleistung ab dem 01.01.2020:

Gesamtentgelt 31.12.2019

./.. Mehrbedarf gemeinschaftliche Mittagsverpflegung i.S.v. § 42b Abs. 2 SGB XII

+ Vergütungssteigerung nach § 7

= Fachleistung am 01.01.2020.

§ 6 Zahlungsweise

Zur Vereinfachung der Zahlungsströme wirken sowohl Leistungserbringer als auch Leistungsträger daraufhin, dass die der leistungsberechtigten Person gegenüber zu gewährenden Kosten der Unterkunft und Heizung unmittelbar und mit befreiender Wirkung an den Leistungserbringer gezahlt werden. Dasselbe gilt für die von der leistungsberechtigten Person an den Leistungserbringer zu zahlenden Anteile seines Regelsatzes (Regelbedarfsstufe 2 ggf. abzüglich Betrag zur persönlichen Verfügung nach § 119 Abs. 2 SGB IX in Höhe des Barbetrages und der Bekleidungsprämie).

Die Vertragspartner sind sich darüber bewusst, dass dies — außerhalb der Fälle nach § 35 Abs. 1 Satz 3 SGB XII — das Einverständnis der leistungsberechtigten Person voraussetzt.

§ 7 Vergütung ab 2020

Während der Übergangsregelung erfolgen jährlich prospektiv pauschale Anpassungen der Vergütung (ehemals Grund- und Maßnahmepauschale) unter Berücksichtigung der Steigerungen von Tarifen bzw. von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen oder von anderweitigen tatsächlich angewandten Vergütungssystemen (z.B. Arbeitsvertragsrichtlinien) bis zur Höhe des TVöD/TV-L. Für andere nicht unter Satz 1 fallende Leistungserbringer werden Personalkostensteigerungen in Höhe der am 31.12. des Vorjahres geltenden Grundlohnsumme im Sinne von § 71 Abs. 3 SGB V gewährt. Die Auswirkung der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung auf die Berücksichtigung von BGW-Beiträgen für Werkstattbeschäftigte wird in der „GK 131“ verhandelt.

Für den Sachkostenanteil der (gemäß § 4 ermittelten) Fachleistung wird ein Vergütungszuschlag in Höhe von je 1,8 v.H./a gewährt.

Anlage Nr. 15 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

Der Steigerung werden Personal- und Sachkostenanteile in Höhe von 80 : 20 zugrunde gelegt.

Bei Investitionsmaßnahmen, die während der Übergangszeit abgeschlossen werden, wird ein sich daraus ergebender Investitionsbetrag neu verhandelt.

Neuverhandlungen von Leistungen und Vergütungen sind nur im Rahmen des vorliegenden Rahmenvertrags möglich.

Die nach den vorstehenden Absätzen ermittelten Fachleistungsvergütungen haben keine präjudizierende Wirkung für die nach der Übergangszeit zu verhandelnden Fachleistungsvergütungen.

§ 8 Regelungslücken

Sollte sich herausstellen, dass Fallkonstellationen unberücksichtigt geblieben sind, die ebenfalls von der Übergangsregelung erfasst sind und z.B. eine Trennung der Fachleistung von existenzsichernden Leistungen erfordern, wird die „GK 131“ eine Vereinbarung im Sinne dieser Übergangsregelung treffen.